



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: Keine

Teilrevision der Landwirtschaftsverordnung

Am 1. Januar 2008 tritt das neue kantonale Landwirtschaftsgesetz in Kraft. Die Nidwaldner Regierung hat die entsprechende Vollzugsverordnung verabschiedet. Sie enthält insbesondere die Ausführungsbestimmungen zu den neuen kantonalen Unterstützungsmassnahmen.

Im Bereich Bewirtschaftungsmethoden leistet der Kanton künftig einen finanziellen Beitrag an die Neu- oder Ersatzpflanzung von Hochstammbäumen. Obstanlagen sind von der Regelung ausgenommen. Zudem müssen die einzelnen Bäume so gepflanzt und fachgerecht gepflegt werden, dass eine normale Entwicklung der Ertragsfähigkeit gewährleistet ist. Auf diese Weise wird die Ökologie wirkungsvoll gefördert und die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes unterstützt.

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist in der neuen Verordnung die Unterstützung der Bauernfamilien im Fall von Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben geregelt. Der Kanton beteiligt sich an den Auslagen für die Beratung durch Dritte.

Die Wohnbausanierung im Berggebiet ist ein integraler Bestandteil des neuen Landwirtschaftsgesetzes. Beiträge für Neu- und Umbauten werden Landwirtschaftsbetrieben gewährt, welche Voraussetzungen bezüglich Ausbildung, Tragbarkeit und Arbeitsaufkommen erfüllen. Mit zwingenden Auflagen wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Dauer von 20 Jahren erfüllt werden. Wird der Betrieb nach der Beitragsgewährung umstrukturiert oder parzellenweise verpachtet, sind die Beiträge zurück zu erstatten.

RÜCKFRAGEN

Landammann Hugo Kayser, Landwirtschafts- und Umweltdirektor, Telefon 041 / 618 40 00
Josef Muri, Vorsteher Amt für Landwirtschaft, Telefon 041 / 618 40 08

Stans, 19. Dezember 2007